

Wolfsburger Yacht Club Allertal e.V.

Richtlinie zur Haus- und Geländebenutzung, Revier Allersee

Die Clubanlagen des WYCA sind durch persönlichen und finanziellen Einsatz der Mitglieder entstanden. Ihre Erhaltung sollte daher jedem ein besonderes Anliegen sein. Wenn trotzdem besondere Ausführungen zur Haus- und Geländebenutzung gemacht werden, so im Interesse eines harmonischen und ungestörten Clublebens.

Diese Richtlinie gilt für die Benutzung des Clubhauses, der beiden Clubgelände einschließlich der Wasser- und Landliegeplätze.

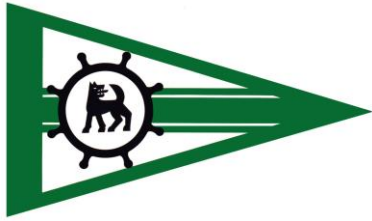
Es soll damit:

- der Sportbetrieb
- die Pflege und Erhaltung von Club- und Mitgliedereigentum
- die Erhaltung von Ordnung und Sauberkeit sichergestellt werden.

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Richtlinie gilt für die Mitglieder des WYCA mit ihren Gästen sowie für Teilnehmer an Regatten.
- 1.2 Alle Benutzer unterliegen weiterhin der von der Stadt Wolfsburg herausgegebenen Allerpark - Ordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Eine Einhaltung dieser Ordnung wird erwartet.
- 1.3 Hunde und andere Haustiere sind an der Leine zu führen und an der Verunreinigung von Haus und Gelände zu hindern. Entstandene Verunreinigungen sind vom Tierhalter zu beseitigen.
- 1.4 Die Benutzung von Clubhaus und -gelände ist nur im Rahmen der in der Satzung festgelegten Ziele erlaubt. Alle Clubeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- 1.5 Im Interesse aller Mitglieder sind Strom, Wasser und Heizung maßvoll zu benutzen.
- 1.6 Zur Ordnung und Sauberkeit sind alle Benutzer verpflichtet. Abfälle etc. sind in den dafür bereitgestellten Behältern zu deponieren. Sperrige Abfälle haben die für den Anfall Verantwortlichen selbst zu beseitigen und nicht in den aufgestellten Mülltonnen abzulagern.
- 1.7 Tore und Türen sind ordnungsgemäß zu verschließen. Schlüssel sind gegen einen Hinterlegungsbeitrag zu erhalten. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Ein Verlust ist dem Kassenwart unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.8 Die Einhaltung der Richtlinie zur Haus- und Geländebenutzung wird durch den Hafenmeister überwacht. Im übrigen ist den Anordnungen von Vorstandmitgliedern und vom Vorstand entsprechend beauftragten Personen Folge zu leisten.
- 1.9 Beschädigungen und Verluste von Clubeigentum sind dem Vorstand oder seinen Beauftragten, unabhängig vom Verursacher, unverzüglich mitzuteilen.
- 1.10 Verstöße gegen diese Richtlinie des WYCA können einen Geländeverweis zur Folge haben. Weitere Maßnahmen bleiben im Rahmen der Satzung und Ordnungen vorbehalten.

2. Clubgelände



Wolfsburger Yacht Club Allertal e.V.

- 2.1 Das Gelände außerhalb der Liegeplätze dient der allgemeinen Nutzung und ist nach jeweiliger Benutzung sofort wieder aufzuräumen und zu reinigen.
- 2.2 Das Aufstellung von Zelten ist bei Regatten und besonderen Veranstaltungen mit entsprechender Genehmigung des Hafenmeisters erlaubt. Vorrangig ist hierfür das Ostgelände zu benutzen. Bei Jugendlichen muß eine Aufsichtsperson eingesetzt sein, deren Name dem Veranstaltungsleiter bekanntzugeben ist.
- 2.3 Das Befahren des Hauptgeländes mit kraftbetriebenen Fahrzeugen ist grundsätzlich nicht gestattet. Das Ostgelände kann zum An- und Abtransport von Trailern sowie - bei Parkplatznot auf den öffentlichen Straßen - zum Abstellen von PKW`s benutzt werden.
- 2.4 Während der Segelsaison ist das vorübergehende Abstellen von Trailern auf dem Ostgelände gestattet. Jeder Trailer ist an der Deichsel mit dem Namen des Eigentümers zu kennzeichnen.
- 2.5 Offenes Feuer ist nicht gestattet (Allerseeordnung).
- 2.6 Westlich des Clubhauses steht für kurzfristige kleinere Reparaturen ein Platz vor dem Gasbehälter zur Verfügung.
- 2.7 Die Terrassenstühle und -tische sind nach Benutzung - spätestens gegen Abend - ins Hellegatt zurückzubringen und dort zu stapeln.

3. Bootsliegeplätze

- 3.1 Die Vergabe von Bootsliegeplätzen erfolgt nach gesonderter Richtlinie.
- 3.2 Boote sind auf dem zugewiesenen Liegeplatz aufzustellen.
- 3.3 Bei Landliegeplätzen ist darauf zu achten, dass die Boote zur Geländepflege leicht und sicher zu verholen sind.
- 3.4 Auf den Wasserliegeplätzen sind die Boote mit ausreichend starken Festmachern zu belegen, wobei Federelemente zu benutzen sind. Außerdem sind Fender auszubringen.
- 3.5 Das Anlegen am Stegkopf sowie am Ufersteg ist nur kurzfristig gestattet, wobei die Segel zu borgen sind. Hierbei sind Fender auszubringen.
- 3.6 Beim Aus- und Einbringen der Boote über die Slipanlage sollte gegenseitige Rücksichtnahme und Unterstützung selbstverständlich sein (Seemannschaft). Die Absicherungsmittel sind unbedingt zu verwenden.
- 3.7 Wird ein Liegeplatz innerhalb der Saison für längere Zeit nicht belegt, so ist hierüber möglichst frühzeitig der Hafenmeister zu informieren, um in dieser Zwischenzeit eine Nutzung als Gastliegeplatz zu ermöglichen.
- 3.8.1 Boote sind bis spätestens 1 Woche vor dem Termin des Stegabbaus von der Steganlage und dem Clubgelände zu entfernen. Neubelegungen sind nicht vor dem jeweiligen Stegaufbautermin zu erfolgen.* Über Sonderregelungen entscheidet der Hafenmeister.
* Boote sind nur auf den zugewiesenen Liegeplätzen zulässig.



Wolfsburger Yacht Club Allertal e.V.

4. Clubhaus

- 4.1 Neben der Erfüllung der Funktionen für Sportbetrieb und Geschäftsführung sowie Veranstaltungen dient das Clubhaus der Kontaktpflege und Entspannung. Entsprechend sollte sich jeder verhalten.
- 4.2 Die clubinterne Bewirtschaftung steht nur Mitgliedern und ihren Gästen zur Verfügung. Tischbedienung kann nicht erwartet werden. Bei Bedarf wird z.B. bei Veranstaltungen Mithilfe beim Aufräumen vorausgesetzt. Die eigenmächtige Benutzung der Küche und Theke ist nicht gestattet.
- 4.3 Die Clubräume können auch für Feiern von Gruppen und Einzelpersonen genutzt werden, sofern hiervon Clubveranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Eine Genehmigung durch den Vorstand ist im Interesse einer langfristigen Veranstaltungsplanung rechtzeitig einzuholen. Die Bedingungen der Bewirtschaftung und notwendiger Sonderreinigung sind mit dem Bewirtschafter zu vereinbaren.
- 4.4 Die Funktions- und Clubräume werden regelmäßig gereinigt. Bei besonderer Verschmutzung ist eine sofortige Reinigung durch den Verursacher vorzunehmen.
- 4.5 Die beiden Clubräume dürfen nicht mit nasser Segelkleidung betreten werden.
- 4.6 Zum Ablegen von Kleidungsstücken ist eine Garderobe vorhanden. Für Verluste wird vom Club keine Haftung übernommen.
- 4.7 Das Hellegatt dient zum Aufbewahren von Bootszubehör. Hierfür bedarf es einer Genehmigung durch den Hafenmeister. Privatgegenstände wie Campingstühle, Grill, Luftmatratzen, Schlauchboote etc. dürfen nicht im Clubhaus abgestellt werden.

Diese Richtlinie wurde auf der Vorstandssitzung am 24.9.1979 verabschiedet und tritt mit ihrer Veröffentlichung im „Verklicker“ in Kraft.

W. Wehen
Vorsitzender
WYCA

T. Bundtzen
stellvertr. Vorsitzender
verantw. Rev. Allersee

I. Dehn
Hafenmeister
Allersee